

Sonderinformation

September 2020



Leins & Seitz

Winnender Str. 67
71563 Affalterbach

Telefon: 07144 8701 0
Telefax: 07144 8701 10

E-Mail: info@leins-seitz.de
Internet: www.leins-seitz.de

Sehr geehrte Damen & Herren,

mit dem Informationsservice Leins&Seitz **t•h•e•m•@•** werden Sie in unregelmäßigen Abständen über ein bestimmtes Thema aus den Fachgebieten Steuer, Wirtschaft oder Recht informiert. Insbesondere dann, wenn es so bedeutsam oder umfangreich ist, dass es den Rahmen der Monatsinformation Leins&Seitz **@•k•t•u•e•l•** sprengen würde.

Es ist unser Ziel, Sie frühzeitig und umfassend über Reformen, Gesetzesinitiativen oder -änderungen zu informieren.

In dieser Ausgabe geht es um weitere Unterstützungsmaßnahmen und Erleichterungen, die Bund und Länder in den zurückliegenden Wochen beschlossen und verabschiedet haben. Diese Maßnahmen sollen begünstigende Rahmenbedingungen schaffen, um die Corona-bedingt weiterhin lahrende Wirtschaft zu stabilisieren und den Fortbestand von Unternehmen zu sichern, damit Arbeitsplätze und Kaufkraft erhalten bleiben.

Für Wirtschaftsbetriebe besonders relevant sind die verlängerte Bezugsdauer des erhöhten Kurzarbeitergeldes bis Ende 2021, die Fortsetzung des Überbrückungshilfe-Programms für von der Pandemie-Bekämpfung besonders stark betroffene, Unternehmen, Selbstständige und Freiberufler mit nicht rückzahlbaren Zuschüssen. Darüber wird auch die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht bis zum Jahresende 2020 verlängert.

Verschaffen Sie sich einen Überblick über alles, was man dazu wissen muss und wenden Sie sich gerne direkt an uns, wenn Sie konkrete Fragen zu den Beiträgen oder anderen Themen haben – wir stehen Ihnen gerne Rede und Antwort.

Mit freundlichen Grüßen

Dietmar Leins & Gundula Seitz-Bubeck

Unterstützungsmaßnahmen für Unternehmen

Beschäftigungssicherung durch Kurzarbeit und geförderte Qualifizierung

Die bislang bis zum Jahresende 2020 befristeten Regelungen zum vereinfachten Zugang und erhöhten Bezug von Kurzarbeitergeld werden bis zum Jahresende 2021 verlängert. Zudem werden Anreize geschaffen, die Zeit der Kurzarbeit in Weiterbildung zu investieren.

Verlängerte Bezugsdauer für Kurzarbeitergeld

Mit den Anschlussregelungen für das Kurzarbeitergeld ab dem 01.01.2021 wird für die Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die von der Corona-Pandemie und ihren Folgen betroffen sind, eine beschäftigungssichernde Maßnahme dargeboten. Gleichzeitig laufen die Sonderregelungen wegen der enormen finanziellen Belastungen für die Bundesanstalt für Arbeit gestuft aus. Die Bezugsdauer für das Kurzarbeitergeld sowie die Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge und die Erleichterungen für den Bezug des Kurzarbeitergeldes werden im Wesentlichen bis zum 31.12.2021 verlängert.

1. Die Regelung zur Erhöhung des Kurzarbeitergeldes auf 70 % bzw. 77 % (für Beschäftigte mit Kindern) ab dem 4. Monat und auf 80 % bzw. 87 % (für Beschäftigte mit Kindern) ab dem 7. Monat) wird bis zum 31.12.2021 für alle Beschäftigten verlängert, deren Anspruch auf Kurzarbeitergeld bis zum 31.03.2021 entstanden ist.
2. Die bestehenden, bis zum 31.12.2020 befristeten Hinzuverdienstregelungen werden insoweit bis zum 31.12.2021 verlängert, nach der das Entgelt aus einer während der Kurzarbeit aufgenommenen, geringfügig entlohnten Beschäftigung (sog. Mini-Jobs bis zu einer Verdienstgrenze von 450 EUR) nicht auf das Kurzarbeitergeld angerechnet wird.

Förderung von Qualifizierung während Kurzarbeit

Der strukturelle Wandel erfordert es, Zeiten des Arbeitsausfalls verstärkt zur Qualifizierung zu nutzen, um die Herausforderungen der Digitalisierung und der Klimanachhaltigkeit zu bewältigen.

Mit dem Verzicht auf die Voraussetzung, dass eine Weiterbildungsmaßnahme während der Kurzarbeit mindestens 50 % der Zeit des Arbeitsausfalls umfassen muss, damit die Sozialversicherungsbeiträge für den jeweiligen Monat hälftig erstattet werden, wird die Verknüpfung von Kurzarbeit und Weiterbildung erleichtert. Damit wird ein stärkerer Anreiz für Weiterbildungen in Kurzarbeit gesetzt. Weil Betrieben die Sozialversicherungsbeiträge bei Kurzarbeit ohnehin vollständig erstattet werden, hat die gesetzliche Erstattungsregelung derzeit keine Wirkung.

Durch die auf den Weg gebrachte Änderung der Sonderregelungen der Verordnung über Erleichterungen der Kurzarbeit wird die Erstattung ab dem 01.07.2021 auf die Hälfte reduziert.

Von der dann möglichen, zusätzlichen Erstattung von 50 % der auf das Kurzarbeitergeld entfallenden Beiträge bei beruflicher Qualifizierung profitieren Unternehmen, die vor dem 30.06.2021 mit der Kurzarbeit begonnen und den Beschäftigten geförderte Weiterbildungen angeboten haben, auch nach dem 01.07.2021 von einer vollumfänglichen Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge. Betriebe, die mit der Kurzarbeit nach dem 01.07.2021 starten, erhalten keine vollständige Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge entsprechend den derzeit geltenden Sonderregelungen. Dennoch haben auch diese Anspruch auf 50 % der auf das Kurzarbeitergeld entfallenden Sozialversicherungsbeiträge, wenn sie ihre Beschäftigten weiterbilden.

Überbrückungshilfe für kleine und mittelständische Unternehmen

Um gefährdeten Unternehmen im Zeitraum von Juni bis August 2020 zu helfen, wurde eine Überbrückungshilfe eingeführt. In Phase 1 der Überbrückungshilfe wurde zunächst für drei Monate – Juni bis August 2020 – kleinen und mittelständischen Unternehmen, die unmittelbar oder mittelbar durch Corona-bedingte Auflagen oder Schließungen betroffen waren, eine Liquiditätshilfe gewährt. Inzwischen wurden viele Beschränkungen wieder gelockert, doch bei zahlreichen Unternehmen ist der Geschäftsbetrieb aufgrund der Corona-Krise weiterhin massiv eingeschränkt. Aus diesem Grund wurde eine erweiterte, Phase 2 der Überbrückungshilfe beschlossen, die vier Fördermonate – September bis Dezember 2020 – umfasst. Das Programm schließt also nahtlos an das Soforthilfeprogramm an. Anträge für die Phase 2 können ab Oktober gestellt werden. Dabei werden die Zugangsvoraussetzungen abgesenkt und die Förderungsmöglichkeiten ausgeweitet. Entsprechend der erweiterten Zugangsbedingung können nun auch Unternehmen einen Antrag stellen, die einen weniger massiven Umsatzeinbruch erlitten haben.

Ziel des Überbrückungshilfe-Programms

Sicherung der wirtschaftlichen Existenz von betroffenen Unternehmen, Solo-Selbstständigen sowie Freiberuflern, die unmittelbar oder mittelbar Corona-bedingte, erhebliche Umsatzausfälle zu erleiden hatten.

Antragsberechtigte

- Unternehmen und Organisationen aus allen Wirtschaftsbereichen, soweit sie sich nicht für den Wirtschaftsstabilisierungsfonds qualifizieren und soweit sie ihre Geschäftstätigkeit in Folge der Corona-Krise anhaltend vollständig oder zu wesentlichen Teilen einstellen mussten.
- Solo-Selbständige und selbständige Angehörige der Freien Berufe im Haupterwerb.
- Von der Corona-Krise betroffene gemeinnützige Unternehmen und Organisationen, unabhängig von ihrer Rechtsform, die dauerhaft wirtschaftlich am Markt tätig sind.
- Bildungseinrichtungen der Selbstverwaltung oder der Wirtschaft in der Rechtsform von Körperschaften des öffentlichen Rechts (Bildungseinrichtungen der Kammern, Kreishandwerkerschaften oder Innungen)

In folgenden Fällen kann kein Antrag auf Überbrückungshilfe gestellt werden:

- Unternehmen, die nicht bei einem deutschen Finanzamt angemeldet sind.
- Unternehmen ohne Betriebsstätte oder Sitz in Deutschland.
- Unternehmen, die für den Wirtschaftsstabilisierungsfonds qualifiziert sind (in den letzten abgeschlossenen Geschäftsjahren vor dem 01.01.2020 mehr als 43 Mio. EUR Bilanzsumme und mehr als 50 Mio. EUR Umsatz)
- Unternehmen mit einem Jahresumsatz von mindestens 750 Mio. EUR Teil einer Unternehmensgruppe, die einen Konzernabschluss aufstellt oder nach anderen Regelungen als den Steuergesetzen aufzustellen hat und deren im Konzernabschluss ausgewiesener, konsolidierter Jahresumsatz im Vorjahr der Antragstellung mindestens 750 Mio. EUR betrug.
- Unternehmen, die am 31.12.2019 bereits in wirtschaftlichen Schwierigkeiten waren.
- Unternehmen, die nach dem 31.10.2019 gegründet wurden.
- Öffentliche Unternehmen (Bildungseinrichtungen der Selbstverwaltung der Wirtschaft in der Rechtsform von Körperschaften des öffentlichen Rechts gelten nicht als öffentliche Unternehmen).
- Freiberufler und Solo-Selbstständige, die nur im Nebenerwerb tätig sind.

Antragsgrundlagen

Eine vollständig oder zu wesentlichen Teilen erfolgte Einschränkung der Geschäftstätigkeit in Folge der Corona-Krise wird angenommen, wenn

- der Umsatz in zwei zusammenhängenden Monaten im Zeitraum April bis August 2020 gegenüber den Monaten April bis August 2019 um mindestens 50 % zurückgegangen ist oder
- der Umsatz in den Monaten April bis August 2020 gegenüber den Monaten April bis August 2019 im Durchschnitt um mindestens 30 % zurückgegangen ist.

Der Antragsteller darf sich am 31. Dezember 2019 (gemäß EU-Definition) nicht in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befunden haben.

Bei gemeinnützigen Unternehmen und Organisationen wird anstatt auf die Umsätze auf die Einnahmen (einschließlich Spenden und Mitgliedsbeiträge) abgestellt.

Eine Auszahlung von Zuschüssen an Gewerbebetriebe, die ihren Geschäftsbetrieb eingestellt oder die Insolvenz angemeldet haben, ist ausgeschlossen.

Förderfähige Kosten

Förderfähig sind fortlaufende, im Förderzeitraum anfallende vertraglich begründete oder behördlich festgesetzte und nicht einseitig veränderbare betriebliche Fixkosten sowie weitere Kosten gemäß der folgenden Liste ohne Vorsteuer (ausgenommen Kleinunternehmer), die auch branchenspezifischen Besonderheiten Rechnung trägt.

Berücksichtigungsfähig sind Verbindlichkeiten, deren vertragliche Fälligkeit im Förderzeitraum liegt (inkl. vertraglich vereinbarte Anzahlungen).

Förderfähige Kosten	beinhaltet	beinhaltet nicht
1. Mieten und Pachten	Mieten und Pachten für Gebäude, Grundstücke und Räumlichkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit stehen inkl. Mietnebenkosten. Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer, wenn sie bereits 2019 in entsprechender Form steuerlich abgesetzt worden sind oder werden (volle steuerlich absetzbare Kosten, anteilig für die Fördermonate).	Sonstige Kosten für Privaträume
2. Weitere Mietkosten	Miete von betrieblich genutzten Fahrzeugen und Maschinen, entsprechend ihres nach steuerlichen Vorschriften ermittelten Nutzungsanteils (inkl. Operating Leasing und Mietkaufverträgen).	Sonstige Kosten für Privatfahrzeuge
3. Zinsaufwendungen für betriebliche Kredite und Darlehen	Stundungszinsen bei Tilgungsaussetzung Zahlungen für die Kapitalüberlassung an Kreditgeber (insbes. Banken) Kontokorrentzinsen	Tilgungsraten

<p>4. Finanzierungskostenanteil von Leasing-Raten</p>	<p>Aufwand für den Finanzierungskostenanteil für Finanzierungsleasingverträge. Wenn keine vertragliche Festlegung oder keine Information der Leasinggesellschaft vorliegen, kann der Finanzierungskostenanteil durch die Zinszahlstaffelmethode ermittelt werden. Alternativ können pauschal 2 Prozent der Monatsraten erfasst werden.</p>	<p>Raten aus Mietkaufverträgen und Leasing-Verträgen, bei denen der Gegenstand dem Vermieter oder Leasing-Geber zugerechnet wird (Operating Leasing), sind als reine Mieten zu erfassen.</p>
<p>5. Ausgaben für notwendige Instandhaltung, Wartung oder Einlagerung von Anlagevermögen und gemieteten und geleasten Vermögensgegenständen (inkl. EDV)</p>	<p>Zahlungen, die aufwandswirksam sind (Erhaltungsaufwand), abgerechnet wurden (Rechnung oder Teilrechnung liegt vor) und nicht erstattet werden (z.B. durch Versicherungsleistungen).</p>	<p>Nicht aufwandswirksame Ausgaben (z.B. Erstellung neuer Wirtschaftsgüter).</p>
<p>6. Ausgaben für Elektrizität, Wasser, Heizung, Reinigung und Hygienemaßnahmen</p>	<p>Zur Berücksichtigung der besonderen Corona-Situation werden auch Hygienemaßnahmen (inkl. investive Maßnahmen) berücksichtigt, die nicht vor dem 01.03.2020 begründet sind.</p>	
<p>7. Grundsteuern</p>		
<p>8. Betriebliche Lizenzgebühren</p>	<p>Zahlungen für Lizenzen für die Nutzung von gewerblichen Schutzrechten, Patenten (z.B. EDV-Lizenzen).</p>	
<p>9. Versicherungen, Abonnements und andere feste Ausgaben</p>	<p>Kosten für Telekommunikation, Internet (inkl. Server-Gebühren), Rundfunkbeiträge. Gebühren für Müllentsorgung, Hausmeisterdienste Raum- und Straßenreinigung. Kfz-Steuer für gewerblich genutzte Pkw (inkl. andere in fixer Höhe regelmäßig anfallende Steuern) Monatliche Kosten für externe Dienstleister (z.B. Kosten für Finanz- und Lohnbuchhaltung, Erstellung von Abschlüssen, laufende Beratung (z.B. monatliche Pauschalhonorare), IT-Dienstleister, Beitrag für die Industrie- und Handelskammern (inkl. weitere Mitgliedsbeiträge). Kontoführungsgebühren</p>	<p>Private Versicherungen Eigenanteile zur gesetzlichen Renten- und Pflegeversicherung Gewerbsteuern (inkl. andere in variabler Höhe anfallende Steuern). Beiträge zur Berufsgenossenschaft oder Künstlersozialkasse. Entsprechende Beiträge für Mitarbeiter sind als Personalkosten zu betrachten und werden von der Personalkostenpauschale miterfasst.</p>

	Zahlungen an die Künstlersozialkasse Franchise-Kosten	
10. Kosten die im Rahmen der Beantragung der Corona-Überbrückungshilfe anfallen	Kosten in Zusammenhang mit der Antragstellung (insbes. für die Plausibilisierung der Angaben sowie Erstellung des Antrags und Schlussabrechnung; ggf. mittels Schätzung) Kosten für Beratungsleistungen in Zusammenhang mit Überbrückungshilfen; ggf. mittels Schätzung Kosten für weitere Leistungen in Zusammenhang mit Corona-Hilfen, sofern diese im Rahmen der Beantragung der Corona-Überbrückungshilfe anfallen (z.B. Abgrenzungsfragen bei der Beantragung von Überbrückungskrediten; ggf. mittels Schätzung)	
11. Personalaufwendungen	Kosten für Arbeitnehmerüberlassung.	Vom Kurzarbeitergeld erfasste Personalkosten. Lebenshaltungskosten. Fiktiver bzw. kalkulatorischer Unternehmerlohn. Geschäftsführergehalt von Gesellschaftern, wenn sozialversicherungsrechtlich als selbstständig eingestuft.
12. Kosten für Auszubildende	Lohnkosten (inkl. Sozialversicherungsbeiträgen). Unmittelbar mit der Ausbildung verbundene Kosten (z.B. Berufsschulkosten). Kosten für Tätige im Freiwilligen Sozialen Jahr, Freiwilligen Ökologischen Jahr und Bundesfreiwilligendienst; nur Eigenanteil. Kosten für Dual-Studierende unter der Voraussetzung, dass ein Ausbildungsvertrag für die gesamte Ausbildungsdauer mit Ausbildungsvergütung besteht.	Weitere Kosten, die nur indirekt mit der Beschäftigung verbunden sind (z.B. Ausstattung und Arbeitsmittel) Kosten für Praktikanten
13. Provisionen für Reisebüros oder Margen für Reiseveranstalter	Branchenspezifische Sonderregelungen	

Art der Förderung und Berechnung der Förderhöhe

Die Höhe der Überbrückungshilfe richtet sich nach den betrieblichen Fixkosten und dem Ausmaß des erlittenen Umsatzrückgangs. Die Förderung für Unternehmen, deren Geschäftstätigkeit nahezu vollständig zum Erliegen gekommen ist, wird mit höheren Fördersätzen unterstützt. Bislang wurden bis zu 80 % der Fixkosten erstattet, dies wird nun auf bis zu 90 % erhöht. Auch die Fördersätze für Unternehmen mit weniger gravierenden Umsatzeinbußen steigen an. Zugleich sinkt die Schwelle, ab der Überbrückungshilfe ausgezahlt wird. Die bislang geltende Deckelung der Überbrückungshilfe für Klein- und Kleinstunternehmen entfällt.

Die Überbrückungshilfe erstattet einen Anteil in Höhe von

- 90 % der förderfähigen Fixkosten bei mehr als 70 % Umsatzeinbruch
- 60 % der förderfähigen Fixkosten bei Umsatzeinbruch zwischen 50 % und 70 %
- 40 % der förderfähigen Fixkosten bei Umsatzeinbruch zwischen 30 % und 50 %

im Fördermonat im Vergleich zum Vorjahreszeitraum.

Bei der Schlussabrechnung sind künftig Nachzahlungen ebenso möglich wie Rückforderungen.

Die als Überbrückungshilfe bezogenen Leistungen sind steuerbar und nach den allgemeinen steuerrechtlichen Regelungen im Rahmen der Gewinnermittlung zu berücksichtigen.

Maximale Förderung

Um auch kleinen Unternehmen mit wenigen Beschäftigten und sehr hohen Fixkosten spürbar zu helfen, entfallen in Phase 2 ab September die entsprechenden Höchstgrenzen der Überbrückungshilfe.

- Die maximale Förderung beträgt 200.000 EUR für 4 Monate (= 50.000 EUR pro Monat).

Beantragung

Das Antragsverfahren wird im Regelfall durch einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer durchgeführt und über eine digitale Schnittstelle direkt an die EDV der Bewilligungsstellen der Länder übermittelt. Neuerdings können sich auch Rechtsanwälte auf der Online-Plattform anmelden und Überbrückungshilfen für ihre Mandanten beantragen.

Nachweise

Der Nachweis des anspruchsbegründenden Umsatzeinbruchs und der erstattungsfähigen Fixkosten erfolgt in einem zweistufigen Verfahren. In der ersten Stufe (Antragstellung) sind die Antragsvoraussetzungen sowie die Höhe der erstattungsfähigen Fixkosten durch einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer plausibel darzulegen. In der zweiten Stufe (nachträglicher Nachweis) sind beide Aspekte mit Hilfe eines Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers zu belegen.

1. Stufe – Antragstellung

Umsatzeinbruch: Die Unternehmen geben bei Antragstellung eine Dokumentation ihrer Umsätze in den Monaten April bis August 2020 ab. Zudem geben sie eine Prognose ihrer Umsätze für den beantragten Förderzeitraum ab.

Fixkosten: Die Unternehmen geben bei Antragstellung eine Schätzung ihrer voraussichtlichen Fixkosten an, deren Erstattung beantragt wird.

Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer berücksichtigen im Rahmen der Antragstellung

- die Umsatzsteuervoranmeldungen des Jahres 2019 und – soweit vorhanden – der Monate April bis August 2020
- den Jahresabschluss 2019
- die Einkommens- bzw. Körperschaftssteuererklärung 2019
- eine Aufstellung der betrieblichen Fixkosten des Jahres 2019
- den Bewilligungsbescheid, falls dem Antragsteller Soforthilfe gewährt wurde

Soweit der Jahresabschluss aus dem Jahr 2019 oder andere erforderliche Kennzahlen noch nicht vorliegen, können der Jahresabschluss 2018 oder andere Kennzahlen aus dem Jahr 2018 vorgelegt werden.

2. Stufe – nachträglicher Nachweis

Sobald die endgültigen Umsatzzahlen über den tatsächlich entstandenen Umsatzeinbruch im den Monaten April bis August 2020 vorliegen, teilt der Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer den Bewilligungsstellen der Länder den tatsächlich entstandenen Umsatzeinbruch in dem jeweiligen Fördermonat mit – diese Mitteilung kann auch nach dem Programmende erfolgen. Ergeben sich daraus Abweichungen von der Umsatzprognose, sind zu viel ausgezahlte Zuschüsse zurückzuerstatten bzw. werden zu geringe ausgezahlte Zuschüsse nachträglich aufgestockt.

Fixkosten: Die Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer übermitteln zudem die endgültige Fixkostenabrechnung an die Bewilligungsstellen der Länder. Auch diese Mitteilung kann nach Programmende erfolgen. Ergeben sich daraus Abweichungen von der Kostenprognose, sind zu viel ausgezahlte Zuschüsse zurückzuerstatten bzw. werden zu geringe ausgezahlte Zuschüsse nachträglich aufgestockt.

Der Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer berücksichtigt beim Nachweis der endgültigen Umsatzzahlen

- die Umsatzsteuervoranmeldungen des Jahres 2019

Kumulierung und Verhältnis zu anderen Programmen

Unternehmen, welche bereits die Soforthilfe des Bundes oder der Länder oder die Überbrückungshilfe Phase 1 in Anspruch genommen haben, aber weiter von Umsatzausfällen im oben genannten Umfang betroffen sind, sind erneut antragsberechtigt. Allerdings können Fixkosten nur einmal erstattet werden. Im Rahmen der Antragstellung ist von den Unternehmen eine entsprechende Selbsterklärung abzugeben.

Regelung zu Beziehungen mit nicht-kooperativen Jurisdiktionen

Antragstellende Unternehmen müssen im Rahmen einer Verpflichtungserklärung bestätigen, dass Überbrückungshilfen weder in Steueroasen abfließen, noch sonstige Gewinnverschiebungen in diese Jurisdiktionen erfolgen und dass sie Steuertransparenz gewährleisten.

Insolvenzrecht

Aussetzung der Insolvenzantragspflicht verlängert

Der Bundesrat hat am 18. September 2020 die Verlängerung einer Ausnahmeregel für überschuldete Firmen in der Corona-Krise gebilligt, die der Bundestag am Vorabend verabschiedet hatte. Damit bleibt für diese Wirtschaftsbetriebe die haftungsbewehrte und teilweise auch strafbewehrte dreiwöchige Insolvenzantragspflicht bis zum 31.12.2020 ausgesetzt. Unternehmen, die aufgrund der Corona-Pandemie überschuldet, aber nicht zahlungsunfähig sind, erhalten auch weiterhin die Möglichkeit, sich unter Inanspruchnahme staatlicher Hilfsangebote oder durch außergerichtliche Vereinbarungen zu sanieren und zu finanzieren. Denn anders als bei zahlungsunfähigen Unternehmen bestehen bei überschuldeten Unternehmen Chancen, eine Insolvenz dauerhaft abzuwenden. Unternehmen, die zahlungsunfähig sind, können hingegen ihre fälligen Verbindlichkeiten bereits nicht mehr bezahlen. Um das erforderliche Vertrauen in den Wirtschaftsverkehr zu erhalten, werden diese Unternehmen nicht in die Verlängerung einbezogen.

Es gelten folgende Bestimmungen:

- Geschäftsleiter haften während der Aussetzung der Insolvenzantragspflichten nur eingeschränkt für Zahlungen, die sie nach Eintritt der Insolvenzreife des Unternehmens vornehmen.
- Während der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht an von der Corona-Pandemie betroffene Unternehmen gewährte, neue Kredite sind nicht als sittenwidriger Beitrag zur Insolvenzverschleppung anzusehen.
- Während der Aussetzung der Insolvenzantragspflichten erfolgende Leistungen an Vertragspartner sind nur eingeschränkt anfechtbar.
- Die Möglichkeit von Gläubigern, durch Insolvenzanträge Insolvenzverfahren zu erzwingen, ist für die Zeitdauer der Ausnahmeregel eingeschränkt.
- Unternehmen, die nach dem Auslaufen der Aussetzungsfrist überschuldet sind (der Wert der Schulden übersteigen der Zeitwert des vorhandenen Vermögens) und akut zahlungsunfähig sind (die liquiden Mittel reichen nicht aus um die fälligen Zahlungsverpflichtungen zu bedienen), sind ab dem 01.10.2020 wieder verpflichtet, einen Insolvenzantrag zu stellen.

Lockerung der Maßgaben für Insolvenzverfahren

Darüber hinaus sollen die Regeln für Insolvenzverfahren mit EU-Recht vereinbar gemacht und grundsätzlich gelockert werden. Mit Hilfe von Sanierungskonzepten könnten künftig Insolvenzen abgewendet werden. Unternehmen in finanziellen Schwierigkeiten sollen weitere Möglichkeiten zur Sanierung außerhalb eines Insolvenzverfahrens erhalten. Der Entwurf beinhaltet u.a. die Einführung eines Rechtsrahmens für Restrukturierungen. Mit diesem könnten Insolvenzen abgewendet werden. Davon könnten insbes. Firmen profitieren, die infolge der Corona-Pandemie in Schwierigkeiten geraten seien obwohl sie über ein überzeugendes Geschäftsmodell verfügen. Das neu gefasste Gesetz zum Insolvenzrecht soll Anfang 2021 in Kraft treten